

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 451
Studiengang: Intelligent Systems Design, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Hamm-Lippstadt
Studienort/e: Hamm
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind getrennt auszuweisen. Der Bachelorarbeit sind dabei sechs bis maximal zwölf ECTS-Punkte zuzuweisen. (§ 8 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen. Die Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

Die Hochschule hat zur Erfüllung der Auflage den Entwurf der Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Intelligent Systems Design an der Hochschule Hamm-Lippstadt vorgelegt. Darin wird in § 4 Nr. 5 festgelegt, dass für die Bachelorarbeit 12 ECTS und für die mündliche Abschlussprüfung 2 ECTS ausgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat stellt in seiner Prüfung fest, dass die Änderungsordnung wie vorgelegt beschlossen worden ist (Verkündungsblatt Nr. 6 / Jahrgang 15 / vom 14.03.2023 / 2. Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Intelligent Systems Design an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23.01.2023) und bewertet die Auflage daher als erfüllt.

Auflage 2

Die Hochschule hat zur Erfüllung der Auflage die Änderungsordnung der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt vorgelegt. Darin wird in § 2 Absatz 2 festgelegt, die Anerkennung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Umfang von bis zur Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen möglich ist.

